Die

Schuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine

nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt

von

Ernst Ehrlich
Referendar.

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1903.

Disposition.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Möglichkeit der Entstehung nicht rechtsfähiger Vereine nach BGB.

§ 2.

Rechtliche Natur der nicht rechtsfähigen Vereine

a) nach altem Rechte.

b) nach neuem Rechte.

Zweites Kapitel.

Die Vereinsschulden.

§ 3.

Gibt es Vereinsschulden?

§ 4.

Abgrenzung ihres Begriffes.

§ 5.

Ihre Entstehung im einzelnen.

Drittes Kapitel.

Die Schuldenhaftung.

§ 6.

Das Subjekt der Schuldenhaftung.

a) aus § 54 Satz 1 BGB.

1. der Verein als solcher,
2. die im Verein befindlichen Mitglieder,
3. die austretenden Mitglieder,
4. die als Mitglieder Eintretenden.

b) aus § 54 Satz 2 BGB.
1. Entwicklungsgeschichte des Satz 2,
2. der Handelnde als Subjekt der Haftung.

§ 7.

Art der Haftung.
a) des Vereins,
b) der Mitglieder,
c) der Handelnden.

§ 8.

Umfang der Haftung.
a) Beschränkung durch Einzelabrede,
b) Beschränkung durch das Statut.

§ 9.

Tilgung der Schulden durch Aufrechnung.

§ 10.

Haftung nach Auflösung.

§ 11.

Geltendmachung der Schuldenhaftung.

§ 12.

Übergangsvorschriften inbezug auf die Schuldenhaftung.

Litteratur.

Maerialien.

1. Motive zu dem Entwurfe eines BGB. (Guttentag, Berlin (1888).
2. Protokolle der Kommission für die II. Lesung des BGB. (Achilles, Gebhard, Spahn).
3. Denkschrift zu dem Entwurfe eines BGB.

Ausgaben des BGB.

Fischer-Henle, (München 1899, III. Aufl.).

Kommentare.

1. Haidlen, Kommentar zum BGB. (Stuttgart 1897).
2. Hölder, Kommentar zum BGB. (München 1900).
3. Meisner, Kommentar zum BGB. (Breslau 1898).
4. Oertmann, Kommentar, das Recht der Schuldverhältnisse (Berlin 1899).
5. Planck, Kommentar zum BGB. (Berlin 1898).
6. Staub, Kommentar zum HGB. (Berlin 1900).
7. Struckmann-Koch, Kommentar zur ZPO., VII. Aufl.

Lehr- und Einführungsbücher; Vorträge.

1. Buchka, BGB. und Gemeines Recht. (Berlin 1899).
2. Brinz, Pandekten. (Erlangen 1879).
3. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. (Leipzig 1887).
4. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. (Jena 1899).
5. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. (Tübingen, Leipzig 1900).
6. Dernburg, Pandekten. (Berlin 1897).
7. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts. Halle 1894).

7a. Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. 1. 1901 Halle.

8. Eck, Vorträge über das Recht des BGB. (Berlin 1898).
9. Endemann, Einführung in das Studium des BGB. (Berlin 1899).
10. Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. (Marburg 1898).
11. Engelmann, Das alte und das neue bürger-Recht. (Berlin 1899).
12. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht. (Berlin 1893).
13. Gerber, System des deutschen Privatrechts. (Jena 1895).
14. Gierke, Deutsches Privatrecht. (Leipzig 1895).
15. Gierke, Genossenschaftsrecht.
16. Gierke, Genossenschaftstheorie. (Berlin 1887).

16a. Goldmann und Lilienthal, Das BGB. (Berlin 1901).
16b. Habicht, Die Einwirkungen des BGB. (Jena 1900).
17. Hachenburg, Das BGB., Vorträge. (Mannheim 1900).
18. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. (Leipzig 1892).
19. Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. (Berlin 1898).
19a. Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. (Berlin 1900, 3. Aufl.).
20. Pernice, Labeo. (Halle 1895).
21. Riedel, Das BGB. in Vergleichung mit dem preussischen Recht. (Berlin 1896).
22. Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. (Berlin 1897).
23. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts.
24. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. (Frankfurt a. M. 1900).

Monographien und kleinere Schriften.

1. Abrahamsohn, Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins. (Berlin 1901).
2. Behrens, Handbuch für Vereine. (Berlin 1899).
3. Bolze, Der Begriff der juristischen Person. (Stuttgart 1879).
4. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. (Berlin 1902).
4a. Heintze, Der n. r. Verein des neuen Rechts. Dissert. (Marburg 1902).

5. Heintzmann, Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des BGB. (Wiesbaden 1900).

5a. Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem BGB. (Jena 1901).

6. Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit. (Jena 1899).

6a. Müller, Der n. r. Verein als Beklagter im Zivilprozess. Dissert. (Rostock 1902).

6b. Nussbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54, S. 2 BGB. Sächs. Archiv Bd. X.

7. Puschmann, Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen. (Dessau 1898).

8. Roth, Zur Lehre von der Genossenschaft. (München 1876).

9. Salkowski, Zur Lehre von der juristischen Person. (Leipzig 1863).

9a. Schlegel, Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins. Dissert. (Jena, Weimar 1901).

9b. Staudinger, Zur Rechtsnatur der n. r. Vereine. Deutsche Juristenzeitung 1900, S. 375.

10. Staudinger, Das Vereinsrecht nach BGB. (Erlangen 1897).

10a. Swart, Der nicht rechtsfähige Verein. (Göttingen 1899).

11. Waldenburg, Die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine nach BGB. (Dresden 1900).

12. Weiske, Über Korporationen. (Leipzig 1847).

13. Saleilles, Note sur l'arlicle 54 etc. Bulletin manuel de la Société de legislation comparée. Année 1899.

Sammelwerke und Zeitschriften.

1. Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12, W. Zeller.
2. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 36, Schmid.
3. Archiv für Wechselrecht, Bd. 13, 15.
4. Archiv, sächsisches, Bd. 5, Hruza; Bd. 10, Nussbaum.
5. Deutsche Juristenzeitung IV, Kockerols, Gierke; V Jacobi, v. Staudinger.
6. Grünhuts, Zeitschrift. Bd. 4, Schuster; Bd. 18 Burckhard, Gradenwitz.
7. Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 6 (Beilageheft) Kuntze, Bd. 30, Laband.
8. Gruchot's Beiträge, Bd. 27 Rosin, Bd. 31 Rosin.
9. Kritische Überschau, Bd. 6, Nr. 9 Unger.
10. Preussisches Verwaltungsblatt, XXI. Jahrgang.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Möglichkeit der Entstehung nicht rechtskräftiger Vereine.

Durch die Bestimmungen des BGB. über das Vereinswesen ist endlich auch auf diesem wichtigen Gebiete eine grössere Einheitlichkeit und Klarheit geschaffen worden. Allerdings nicht nach allen Richtungen hin, denndas Gesetzbuch befasst sich seiner ganzen Anlage nach nicht mit dem öffentlichen Vereinsrecht,[1] sondern ordnet nur die Stellung der Vereine als Träger privater Rechte und Pflichten.

Hierbei wird unterschieden zwischen inländischen und ausländischen Vereinen. Die ersteren zerfallen wieder in zwei theoretisch scharf getrennte, praktisch

1) Auf das öffentliche Vereinsrecht verweisen §§ 61 Abs. 2, 74. Abs. 3 BGB. Dieses unterliegt dem LR. (vergl. z. B. Preussen, Gesetz vom 11. März 1850; dazu auch RG. vom 11. Dezbr. 1899 betr. das Vereinswesen und Art. 4 No. 16 der Reichsverfassung, wonach das Vereinswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung seitens des Reiches unterliegen soll. Näheres W. Zeller, das Recht der Vereine im BGB., Archiv für öffentliches Recht Bd. 12 S. 244 f., 263 ff.

aber nicht immer leicht abgrenzbare Gruppen:[1] in wirtschaftliche Vereine und sogenannte ideale, die einen wirtschaftlichen Zweck überhaupt nicht, oder nur nebenbei haben. Die wirtschaftlichen[2] erlangen die Rechtsfähigkeit auf Grund des § 22 BGB. nach dem Konzessionsprinzip, d. h. durch staatliche Verleihung, für die idealen gilt nach § 21 BGB. das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang.

Nun aber enthalten die §§ 21, 22 kein ius cogens. Es steht im freien Belieben der Vereine, ob sie sich um die Rechtsfähigkeit bemühen wollen oder nicht. Infolgedessen wird es weiter, wie schon im gemeinen und preussischen Rechte,[3] Personenvereinigungen geben, welche trotz korporativer Tendenz nicht die vollen Korporationsrechte haben, sei es dass sie dieselben nicht haben wollen, sei es dass sie ihnen nicht verliehen oder wieder verloren gegangen oder entzogen worden sind.[4]

---

1) Nach dem Vorbild des bayrischen Gesetzes vom 29. April 1869.

2) Einige unterliegen besonderen Reichsgesetzen, z. B. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften, ferner die einem dem Landesrechte vorbehaltenen Sondergebiete angehörenden vergl. Art. 65, 67, 69, 83, EG. z. BGB.; Mot. Bd. 1 S. 86, Bd. 2 S. 592; Denkschrift S. 6.

3) Vergl. Rosin, zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft nach ALR. in Gruchots Bd. 27 S. 126 ff.; ALR. II, 6.

4) Art. 10 EG. BGB.; §§ 42, 44, 61—63, 73, 74 BGB. vergl. dazu Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 8 und Windscheid, Pandekten I S. 249. — Hachenburg, Vorträge S. 485, meint, der Konkurs wirke als Auflösungsgrund wie bei der Aktiengesellschaft. Soweit darf man aber nicht gehen. Der Verein kann wohl als n. r. weiterbestehen und den Verlust des Vermögens überdauern.

Solche Vereine ohne Rechtsfähigkeit entbehren nicht wie die unzulässigen überhaupt der Existenz. Man kann nicht leugnen, dass sie oft in sehr hohem Masse dem Gemeinwohl dienen. Daher wäre es falsch, sie zu ignorieren, und es bleibt praktisch undurchführbar, ihren tatsächlichen Eintritt in den Rechtsverkehr zu hindern. Sie schliessen durch ihre Mitglieder Geschäfte ab und kontrahieren Schulden. Dritte, die mit ihnen in geschäftliche Verbindung treten, müssen geschützt und betreffs ihrer Forderungen gesichert werden, mit einem Worte — die Schuldenhaftung der nicht rechtsfähigen Vereine muss geregelt werden.

Das ist denn auch durch das BGB. geschehen. Allerdings herrscht über die Auffassung der diesbezüglichen Normen keineswegs Einigkeit in der Litteratur, die sich über diese Frage gebildet hat.

§ 2.

Rechtliche Natur der nicht rechtsfähigen Vereine.

Auch die nicht rechtsfähigen Vereine sind keine völlige Neuschöpfung des BGB. Sie haben ihre Geschichte. Trotz der engen Abgrenzung des Themas ist es unerlässlich, kurz darauf einzugehen und die rechtliche Natur der nicht rechtsfähigen Vereine festzustellen, um sodann auf dieser Grundlage die Schuldenhaftung näher betrachten zu können.

Im frühesten römischen Rechte durften sich Vereine, wie z. B. Priesterkollegien, Handwerker- und gesellige Vereine ohne staatliche Genehmigung bilden. In der Kaiserzeit wurden derartige freigebildete Personenverbindungen aus politischen Gründen verboten. Für jede neue Vereinsbildung war nun Genehmigung des Senates oder des Kaisers unumgänglich notwendig. Ohne sie waren die Vereine corpora illicita. Man bestrafte ihre Errichtung und löste die bestehenden auf.[1]

Streng unterschied jetzt das römische Recht zwischen universitas und societas. Die universitas war so gestaltet, dass es Rechte und Pflichten gab, die nicht mit denen der einzelnen Mitglieder zusammenfielen, und dass ein vom Rechte anerkanntes Rechtssubjekt über den Mitgliedern stand. Bei der societas dagegen blieben die Einzelpersonen Träger der Rechte und Pflichten und waren nur durch einen Vertrag, ein Rechtsverhältnis zusammen gehalten.

Anders im deutschen Rechte! Dem deutschen Assoziationsgeiste widerstrebte die Enge römischer Formen. Es erwuchsen Zwischenbildungen in grosser Zahl, die sich weder mit der Sozietas noch mit der Universitas in allen Punkten deckten.[1] Bei ihnen findet sich ein engeres personenrechtliches

---

1) Vergl. Pernice, Labeo I S. 443; Windscheid, Pand II § 405; siehe auch l. 1 D. ad legem Juliam 48,4 und l. 3 pr. de collegiis et corporibus 47, 22.

1) Roth, zur Lehre von der Genossenschaft S. 18; Weiske, über Korporationen S. 118.

Band um die Mitglieder geschlungen,[1] nicht mehr das rein obligatorische Verhältnis der römischen societas. Sie entwickelten sich in mannigfaltigen Formen und passten sich dem Verkehrsleben an, sie waren mehr auf die Dauer angelegt zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes.[2] Diese Vereinigungen gingen aus dem Willen derer hervor, die sie gründeten. Aber dem Rechte gebührte die Entscheidung darüber, ob diese tatsächlich vorhandene Verbindung als eine neue Einheit die Eigenschaften eines neuen Rechtssubjektes haben sollte oder nicht Wurde ihr diese Rechtsfähigkeit von der Rechtsordnung nicht gegeben, so blieb sie „nicht rechtsfähig", aber sie existierte, es war dennoch ein „Verein" vorhanden.

Im gemeinen Rechte herrschte lebhafter Streit über das Wesen derartiger Vereine.[3] Die einen wollten sie als modifizierte Sozietäten, andere als modifizierte Koporationen wieder andere als vollkommene Korporationen behandelt wissen.

Im einzelnen diese Theorien hier zu besprechen, würde in Anbetracht der gestellten Aufgabe zu weit führen. Sie alle zwängen die nicht rechtsfähigen Vereine in Formen, in die sie ihrem Wesen nach

1) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 339 ff; Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I S. 78.

2) Stobbe, Handbuch des Privatrechts I S. 567; Ladenburg, Archiv für Wechselrecht Bd. 13 S. 282.

3) Stobbe, a. a. O. I S. 565; Salkowski, zur Lehre von der jur. Person S 51 f.; Schmid, Archiv für zivilistische Praxis Bd. 36 S. 147. 184 ff.; Beseler, System S. 276 ff; Schuster, Grünhuts Zeitschrift 4 S. 558; Unger, System des Österr. allg. Privatrechts I S. 330.

nicht passen, und geben infolgedessen keine klare Antwort auf die Frage nach der rechtlicheu Natur solcher Vereinsbildungen.

Im Gegensatz zu den Vertretern der angeführten Theorieen, die vom römischen Rechte ausgehen und dementsprechend staatliche Verleihung der Korporationsrechte zur Entstehung der juristischan Person für nötig halten, muss man auf das deutsche Recht mit seinen freien Vereinigungen im Gilden- und Zunftwesen zurückgreifen, wie dies Gierke in seinem Genossenschaftsrecht und Genossenschaftstheorie tut. Er führt dort überzeugend aus, dass das System der freien Körperschaftsbildung auf Grund deutschen Gewohnheitsrechtes in das gemeine Recht übergegangen ist. Nimmt man das aber an, so hindert nichts, die in Rede stehenden Vereine im Hinblick auf die obigen Ausführungen theoretisch als das, was sie in Wahrheit nach ihrem Zweck und nach dem Willen der Gründer sind, zu bezeichnen, nämlich als nach aussen hin als Einheiten auftretende Gebilde, also als Körperschaften.

Allerdings muss zugegeben werden, dass die frühere gemeinrechtliche Praxis an dem Erfordernis der Verleihung festgehalten und dadurch der offenen Anerkennung der ungenehmigten Körperschaften Schwierigkeiten bereitet hat. Ebenso verhielt sich die Partikulargesetzgebung, besonders in Preussen. Das Landrecht nennt die nichtrechtsfähigen Vereine „erlaubte Privatgesellschaften“ und gibt (II, 6) ihnen nach innen „die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen;“ nach aussen lässt es die Mitglieder

aber nur als Teilnehmer eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit gelten. Allmählich gelangte man in der Praxis dazu, dem nicht rechtsfähigen Verein eine gewisse einheitliche Rechtsfähigkeit und im Prozess Parteifähigkeit zu geben.[2]

Endgiltig entschieden ist der Streit über die rechtliche Natur der nicht rechtsfähigen Vereine im gemeinen Rechte nicht. Sie tragen den Charakter rechtsfähiger Vereine mit zahlreichen Beschränkungen.

Nun sind die nicht rechtsfähigen Vereine im BGB. berücksichtigt. Aber auch hier ist ihre reehtliche Natur nicht zweifelsfrei festgelegt

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes erkannte zwar an, dass die allein passende Form für derartige Vereine die juristische Person sei, aber aus wirtschaftlichen und politischen Gründen wurde dieser Gedanke nicht Gesetz. Vielmehr unterstellt das BGB. die Vereine ohne Rechtsfähigkeit im § 54, Satz 1 den Regeln, die für die Gesellschaft[4] gelten. Sie sollen so behandelt werden, als wären sie Gesellschaften, ohne Frage also sind sie keine.[5]

1) Förster-Eccius Bd. 4 S. 650 ff.

2) Die Praxis erkannte die Parteifähigkeit an — Entsch. des RG. Bd. 27 S. 185. — Matthiass, Lehrbuch S. 129 Bd. I.

3) Protokolle Bd. II S. 457.

4) Gierke hat sich gegen die Behandlung der Vereine als Gesellschaften im ersten Entwurf energisch gewendet: vergl. „Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe" S. 105, wo er sagt: „Es bleibt nichts übrig, als in jedem Falle, in welchem derartige Rechtsverhältnisse vor den Richter kommen, den Bankerott der Rechtsordnung zu erklären."

5) Anderer Meinung Staub, Kommentar zum HGB S. 1035. vergl. auch Cosack, Lehrbuch II S. 390.

Der Gesellschaft gegenüber ist das körperschaftliche Moment, welches der nicht rechtsfähige Verein mit dem rechtsfähigen gemeinsam hat, das unterscheidende Merkmal. Dieses Moment besteht darin, dass die Vereinsmitglieder weder den Willen noch das Bewusstsein haben, zu einander in ein gegenseitiges Vertragsverhältnis von Rechten und Pflichten zu treten. Der einzelne will nur dem Verein als einem einheitlichen Ganzen gegenüber berechtigt und verpflichtet sein.

Dass trotz dieser Wesensverschiedenheit der nicht rechtsfähige Verein den Regeln der Gesellschaft unterworfen ist, lässt sich nur verstehen, wenn man daran denkt, dass viele der diesbezüglichen Normen dispositiver Natur sind,[1] und sich den für den rechtsfähigen Verein gegebenen Bestimmungen annähern lassen. So kann eine gewisse Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder hergestellt und der Ein- und Austritt der Mitglieder wie beim rechtsfähigen Verein geregelt werden. Auch ist es leicht, eine Organisation zu schaffen, indem die Geschäftsführung einem oder mehreren Mitgliedern übertragen wird. Die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten kann einer Versammlung der Mitglieder vorbehalten werden, deren Beschlüsse die nicht Erschienenen binden. Endlich lässt sich auch ein Zweckvermögen von dauerndem Bestande schaffen.[1]

Matthiass, Lehrbuch S. 129 nennt sie sehr bezeichnend „Vereinsgesellschaften."

1) Planck, Kommentar zu § 54 BGB.

1) Vergl. Planck, Kommentar a. a. O; Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse S. 72, Oertmann, Recht der Schuld-

Nach dieser kurzen Darstellung erscheint der Verein ohne Rechtsfähigkeit nach BGB. ebenfalls als ein besonderes Gebilde, welches sich von der Gesellschaft, wie oben näher angegeben, von dem rechtsfähigen Verein aber dadurch unterscheidet, dass ihm die rechtsfähige Einheit fehlt, die über den einzelnen Mitgliedern selbständig steht. Es treten nur die zu gesamter Hand verbundenen Mitglieder den unverbundenen gegenüber.

Nach alledem ist das Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins am besten mit den Worten Gierke's theoretisch zu bezeichnen: „ein nicht rechtsfähiger Verein ist eine von der Rechtsordnung nicht als Körperschaft anerkannte Körperschaft, ein Gebilde, das Körperschaft wäre, wenn das System der freien Körperschaftsbildung gälte".[1]

Da nun aber das BGB. dieses System nicht angenommen hat, müssen sich im praktischen Leben wichtige Unterschiede zwischen Rechtsverhältnissen von nicht rechtsfähigen Vereinen und denen rechtsfähiger Vereine, vor allem in der Schuldenhaftung zeigen.

verhältnisse S. 454, vergl. auch §§ 718, 720, 738 BGB. und Niedner, Kommentar z. EG. BGB. Art. 86; Pr. AG. Art. 6; § 48 Grundbuch Ordnung.

1) Gierke Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 11, 12.

Schlegel, die Stellung des n. r. Vereins S 11 ff., v. Staudinger, zur Rechtsnatur der n. r. Vereine.

Zweites Kapitel.

Die Vereinsschulden.

§ 3.

Gibt es Vereinsschulden?

Von einer Schuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine kann man nur sprechen, wenn Vereinsschulden vorhanden sein können. Wie die Mitglieder in ihrer verbundenen Gesamtheit den unverbundenen, so tritt auch das Vermögen der Gesamtheit, welches sich aus Beiträgen, anderweitigen vertragsmässigen Leistungen und Gewinnen zusammensetzt,[1] dem Vermögen der einzelnen Mitglieder gegenüber. Dieser scharfen Trennung beider Vermögensmassen müsste naturgemäss eine solche der Einzelschulden und der Vereinsschulden entsprechen.

Ob dem so ist, insbesondere ob es überhaupt Vereinsschulden gibt, wird zu untersuchen sein.

1) Es können auch Vermögensrechte an Grundstücken dazu gehören. Betreffs der Eintragung ins Grundbuch vergl. v. Staudinger, zur Rechtsnatur der n. r. V. D. Jur. Ztg. 1900 S. 377. — Derselbe a. a. O. über einen etwaigen Erwerb von Todeswegen.

Die Normen des Gesellschaftsrechtes sollen zur Anwendung kommen. Hiernach ist anzunehmen, dass es sicherlich dann Vereinsschulden gibt, wenn sich zeigen lässt, dass schon die losere Verbindung der Gesellschaft Gesellschaftsschulden als Passivbestandteile des in § 718 BGB. anerkannten Gesellschaftsvermögens hat.

Die Richtigkeit der letzteren Annahme bestreitet Schollmeyer.[1] Seiner Meinung nach besteht das gemeinschaftliche Vermögen der Gesellschafter aus Sachen und Rechten, also auch Forderungen, aber nicht aus — Schulden. Zwar erwähne § 733 „Gemeinschaftliche Schulden", aber es sei falsch, daraus auch nur eine gemeinschaftliche Haftbarkeit der Gesellschafter im Sinne der preussischrechtlichen Gemeinsamkeit der Verpflichtung zu folgern. Jeder Gesellschafter sei ja zur Klage des Gesellschaftsgläubigers passiv legitimiert. — Gemeinschaftliche Schulden sind nach Schollmeyer nur die gemeinschaftlich gemachten.

Er will also keine Gesellschaftsschulden anerkennen, weil die einzelnen Glieder persönlich für diese gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten haften. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Mit Recht weist Oertmann dem gegenüber auf die Analogie des kaufmännischen Etablissements und der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hin.[2] Vor allem bei der letzteren ist unstreitig, dass es trotz der persönlichen Haftung der Genossen auch

1) Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse S. 72.
2) Oertmann, Kommentar S. 455.

Schulden der Genossenschaft gibt. – Ferner verlangt schon der Begriff des Vermögens an sich, dass neben den aktiven Bestandteilen auch passive vorhanden sein können. Dazu kommt noch § 719 Abs. 2, der ebenfalls einen Grund gegen Schollmeyers Ansicht enthält. Dort heisst es: „Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen". Nun sollen alle Schulden nur solche der einzelnen Gesellschafter sein. Mit diesen kann aber nicht aufgerechnet werden, wie der angeführte Paragraph ausdrücklich bestimmt. Demnach könnte der Gläubiger überhaupt nicht aufrechnen.

Offenbar gibt es in der Tat Gesellschaftsschulden, dann aber muss man nach dem oben Gesagten erst recht Vereinsschulden anerkennen.

§ 4.

Abgrenzung ihres Begriffes.

Eine nähere Abgrenzung des Begriffes der Gesellschafts- und damit der Vereinsschulden findet sich im Gesetzbuch nicht. Es gilt, sie hier zu suchen. Dabei kommen in Betracht §§ 733, 735, 739 BGB und aus der Lehre der Gemeinschaft § 755 f, endlich § 51 KO.

Der Paragraph 733 spricht von der Berichtigung gemeinschaftlicher Schulden mit Einschluss derjenigen, welche den Gläubigern gegenüber geteilt sind, oder

für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Hier sind offenbar gemeint Verbindlichkeiten, die aus den für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften, aus ungerechtfertigter Bereicherung und etwa aus Auslagen eines Geschäftsführers für die Gesamtheit entstanden sind. Anders ist der Ausdruck „gemeinschaftliche Schulden" wohl auch in den Paragraphen 735 und 739 nicht zu deuten. Das wird noch überzeugender, wenn man die Regeln der Gemeinschaft, auf die § 731 für die Teilung verweist, heranzieht. Sie bestimmen, das die Gesamtschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande getilgt und auch die Forderungen eines Teilhabers gegen einen anderen, die sich auf die Gemeinschaft gründen, aus dem auf den Schuldner entfallenden Teil des gemeinschaftlichen Gegenstandes beglichen werden. Endlich dient noch § 51 KO. dazu, die Grenzen des Begriffes der Vereinsschulden zu bestimmen. Es heisst dort:

„Wer sich mit dem Gemeinschuldner . . . . . in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen".

Aus den angeführten Stellen geht ohne weitere Erörterung hervor, dass sich der Begriff der Gesellschafts- und Vereinsschulden ungefähr in folgender Weise begrenzen lässt: es sind solche Schulden, die aus der gesellschaftlichen Geschäftsführung oder

sonst in Bezug auf das Vereinsvermögen (Gesellschaftsvermögen) entstanden sind.

§ 5.

Ihre Entstehung im Einzelnen.

In der aufgestellten Begriffsdefinition liegt bereits angedeutet, dass die Vereinsschulden hauptsächlich aus Handlungen der Geschäftsführer hervorgehen. Denn es ist praktisch zu umständlich, dass immer alle Mitglieder zusammen handeln. Sie müssen durch wenige oder eine Person vertreten werden, und dazu sind die Geschäftsführer geeignet. Diese haben nacn § 714 BGB. in dubio die Ermächtigung, die anderen Mitglieder Dritten gegenüber zu vertreten.

Es fragt sich nun, inwieweit aus solcher Vertretung Verbindlichkeiten für den nicht rechtsfähigen Verein als solchen, also Vereinsschulden entstehen. Dabei sind zwei Gebiete ins Auge zu fassen: Rechtsgeschäfte und ausserkontraktliche zu Schadensersatz verpflichtende Handlungen.

Für gewöhnlich werden Rechtsgeschäfte in Frage kommen, z. B. Kauf, Miete oder Werkvertrag. Die Geschäftsführer sind gewillkürte Stellvertreter. Im Verhältnis zum Verein gelten für sie nach § 713 die Regeln über den Auftrag (§§ 664—670), ebenso wie bei dem rechtsfähigen Verein. Nach aussen sind die §§ 164—181 BGB. über die Stellvertretung massgebend.

Schliessen die Geschäftsführer, die man auch Vorstand nennen kann, oder ein anderer satzungsgemäss Beauftragter ein Geschäft ab, so richtet sich die Wirksamkeit desselben für den Verein darnach, ob jener innerhalb seiner Vertretungsmacht geblieben ist. In diesem Falle wird sein Geschäftsherr verpflichtet.

„Tritt aber der Wille im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln nicht in Betracht".[1]

Der Gegner kann also dann auch den Vertreter in Anspruch nehmen.

Ausserdem wirkt selbstverständlich die Vertretung auch gegen den Vertretenen.

Hat der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht überschritten, so wirkt dies gegen den Verein nur soweit der Auftrag reichte, denn der Mandatar kann den Mandanten nicht über den Auftrag hinaus verpflichten.[2]

Möglich sind weiter Geschäftsabschlüsse ohne jede Vertretungsmacht. Hierbei bleiben die Geschäfte in der Schwebe, bis der Verein sie genehmigt (§§ 177, 178). Tut er es, so wird der Vertrag für ihn wirksam. Unterbleibt die Genehmigung, so haftet der Vertreter, jedenfalls nicht der Verein.

Dass Vereinsschulden in dem erörterten Umfang aus der rechtsgeschäftlichen Tätigkeit der Geschäfts-

1) § 164 Abs. 2 BGB.

2) Vergl. Buchka, BGB. und Gem. Recht S. 138 ff.

führer hervorgehen, ist unbestritten. Nicht so übereinstimmend sind dagegen die Ansichten in Bezug auf die Verhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes.[1]

Hachenburg[2] will die Haftungsvorschriften, die in dieser Beziehung § 31 BGB. für den rechtsfähigen Verein gibt, analog anwenden. Somit wäre der Verein ohne Rechtsfähigkeit für den Schaden veranwortlich, den ein verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Zum Beispiel würde nach Hachenburg ein Ruderklub, dessen Vorstand einen Tribünenbau nachlässig besorgt, im Falle des Einsturzes für den Schaden aus § 31 haften.

Für diese Meinung lässt sich kein durchschlagender Grund anführen. Auf den nicht rechtsfähigen Verein soll das Gesellschaftsrecht Anwendung finden, und darin gibt es keine dem § 31 entsprechende Vorschrift. Auch ist es garnicht möglich aus solchen ausserkontraktlichen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen eine Vereinsschuld zu konstruieren, da eine gewillkürte Stellvertretung nicht auf Unerlaubtes gehen darf. Es kann also höchstens eine Haftung aus § 831 BGB. oder wenn

---

1) Von einem eigentlichen Vereinsdelikt kann man sprechen, wenn alle Mitglieder gerade in ihrer Eigenschaft als solche mitschuldig geworden sind.

2) Hachenburg, das BGB., Vorträge S. 487.

ein Vereinshund gehalten wird, aus § 833 hergeleitet werden.[1] [2]

Somit bleibt das eigentliche Gebiet für die Entstehung von Vereinsschulden der Kreis der von Geschäftsführern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

---

1) Matthiass, Lehrbuch S. 131 Bd I; Gierke a. a. O. S. 40.
2) Rechtspr. des OLG. Bd. 4 S. 201.

Drittes Kapitel.

Die Schuldenhaftung.

§ 6.

Das Subjekt der Schuldenhaftung.

Im gemeinen Rechte war es sehr streitig, wer für diese Vereinsschulden haften sollte. Die einen liessen grundsätzlich nur den Verein als solchen, die anderen die Mitglieder, wieder andere die handelnden Personen dafür einstehen.[1]

Die Beantwortung dieser Fragen wird durch die Bestimmungen des BGB. für das heutige Recht erleichtert.

Zunächst, möchte man sagen, naturgemäss haftet der Verein als solcher. Aber er ist ja von der Rechtsordnung nicht als Rechtssubjekt anerkannt.

---

1) Vergl. l. 7 D. quod cuius cumque universitatis 3, 4: si quid universitati debetur, singulis non debetur; nec quod debet universitas singuli debent.

Vergl. auch Stobbe; Schuster, Grünhuts Zeitschr. Bd. 4 S. 560; Salkowski, zur Lehre S. 48 f.; Gerber, Ges. Abhandlungen S. 200.

Vergl. dazu Matthiass a. a. O. S. 129; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 94; Schlegel a. a. O. S. 6 f.

Nur die Mitglieder werden durch die Vertreter verpflichtet. Aber es sind dies nicht die Mitglieder als Individuen, sondern in ihrer Vereinigung zur gesamten Hand, „deren ökonomischen Niederschlag das Gesellschafts- (Vereinsmögen) bildet".[1]

In diesem Sinne darf man von dem Verein als Subjekt der Schuldenhaftung sprechen Im praktischen Leben wird meist der Verein als solcher, d. h. die verbundene Mitgliedergesamtheit mit dem abgeschlossenen Vermögen in Anspruch genommen werden, weil oft bei der grossen Zahl der Mitglieder die Gläubiger nicht im stande sind, sich an die Einzelmitglieder zu halten, und weil für die Inanspruchnahme des Vereinsvermögens eine Klage gegen den Verein als solchen (§ 50 ZPO.), wie für die Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen ein gegen den Verein erlassenes Urteil (§ 735 a. a. O.) genügt.[2]

Gewiss ist der Ansicht Abrahamsohns[3] beizutreten, dass auch ein gemäss § 736 gegen alle Vereinsmitglieder ergangenes Urteil mit dem von ihm angegebenen Folgen gegen den nicht rechtsfähigen Verein wirksam ist. Dieser Fall dürfte jedoch selten praktisch werden.

Für welche Schulden das Vereinsvermögen als solches im einzelnen haftet, ergibt sich aus dem oben über die Entstehung der Vereinsschulden Gesagten.

---

1) Oertmann, Kommentar S. 441. 451.

2) Durch diese Bestimmungen erhalten die Vereinsschulden auch den Gläubigern gegenüber die den Gesellschaftsschulden versagte Vollwirksamkeit von Passivbestandteilen des Vereinsvermögens.

3) Abrahamsohn, Schuldenhaftung S. 75.

Trotz der Haftung des von dem Privatvermögen der Einzelmitglieder scharf getrennten Vereinsvermögens, also des Vereins, sind in letzter Linie die einzelnen Mitglieder Subjekte der Schuldenhaftung, denn trotz der engen Verbindung der Gesamtheit fehlt unserm Vereine eben die juristische Persönlichkeit.

Allerdings ist sogar diese Haftung der Mitglieder nicht unbestritten. Eine extreme Ansicht, die sie überhaupt verneint, ist von Heintzmann[1] geäussert worden. Er beruft sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes. Dieses sage nicht, dass der im Namen des Vereins Kontrahierende auch persönlich hafte. Nur in diesem Falle könne man über die Mitverhaftung der Vereinsmitglieder streiten. Aber, wenn man aus der Fortlassung des Wortes „auch" auf eine Nichthaftung der Mitglieder schliessen will, so könnte man mit demselben Recht sogar daraus folgern, dass nicht einmal das Vereinsvermögen hafte, da von ihm ebenfalls nicht die Rede ist. Allerdings verweist Heintzmann auf § 50 Abs. 2 ZPO., woraus sich diese letztere Haftung ergibt. Aber in derselben Weise muss an Satz 1 des § 54 BGB. erinnert werden, der deutlich die Anwendung der Gesellschaftsregeln fordert. Diese kennen ohne Frage eine Haftung der Einzelmitglieder.

Etwas überzeugender ist die andere Gedankenreihe, die Heintzmann an der angeführten Stelle entwickelt. Nach § 714 (Vermutung der Vertretungs-

1) Heintzmann, das Vereinsrecht S. 14 f. — vergl. Dernburg, das BR. Bd. I § 79 und dazu Gierke a. a. O. S. 38 Anm. 62 b.

macht) und § 164 BGB. (über die Verbindlichkeit der Willenserklärung eines Vertreters für den Vertretenen) wirken die vom Vorstand abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar wider die Vereinsmitglieder, nicht aber gegen die Handelnden selbst. So würden ohne § 54, Satz 2 sämtliche Vereinsmitglieder je nach ihrem Anteil verpflichtet. Eine solche direkte Stellvertretung hält Heintzmann durch den Satz 2 für ausgeschlossen. Es seien damit die Normen des Gesellschaftsrechtes durchbrochen, und es folge aus der Sonderbestimmung, dass hier keine Stellvertretung stattfinde, also die Mitglieder für ihre Person nicht verpflichtet werden. Gewiss liegt im allgemeinen da kein Auftragsverhältnis vor, wo der Handelnde persönlich haftet. Jedoch ist die Ausnahme für den nicht rechtsfähigen Verein eine Notwendigkeit und im Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehr geboten. Zahlreiche Mitglieder sind vorhanden. Der Vorstand kennt sie nicht alle, viel weniger der Dritte. So kann er sich an das Vereinsvermögen halten! Aber die Gläubiger müssen sich unter Umständen gefallen lassen, dass die Mitglieder das Vereinsvermögen durch Veräusserung vermindern oder unter sich verteilen. Mit Rücksicht darauf ist die Sonderbestimmung bezüglich der Haftung des Handelnden nötig. Daneben aber besteht die Einzelhaftung der Mitglieder nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die Mitglieder wechseln, während der Verein und seine Schulden fortdauern. Hört nun ihre Haftung mit dem Ausscheiden auf, tritt das neue

Mitglied in das Schuldverhältnis ein?[1] Kraft gesetzlicher Vorschrift des § 738 BGB. wächst beim Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu.[2]

Dasselbe gilt für den nicht rechtsfähigen Verein.

Ohne weiteres jedoch wird der Ausscheidende nicht frei von der Verpflichtung aus abgeschlossenen oder auch noch schwebenden Geschäften. Die anderen müssen ihn nach § 738 BGB. davon liberieren oder wegen noch nicht fälliger Schulden ihm wenigstens für seine spätere Liberierung nach den Vorschriften der §§ 232 ff. Sicherheit leisten. Wenn nun aber das ausscheidende Mitglied nur mit seinem Anteil am Vereinsvermögen haftete, wovon noch zu sprechen sein wird, so ist der Befreiungsanspruch gegenstandslos. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern hat der Austretende seinem Anteil entsprechend eine Zuschusspflicht, falls der Wert des Vereinsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden nicht ausreicht. Dies kann durch die Satzung ausgeschlossen werden, wie später noch zu zeigen ist. Befindet sich jedoch zur Zeit des Austritts der Verein in Überschuldung und erhält der Ausscheidende trotzdem für seinen Anteil eine Abfindung aus dem Vereinsvermögen, so bleibt er betreffs des Empfangenen Subjekt der Schulden-

1) Vergl. Rosin, Gruchot Bd. 31 S. 136, der nur die zur Zeit des Kontraktabschlusses vorhandenen Mitglieder haften lassen will.

2) Vergl Gierke a. a. O. S. 24 über den Übergang der einzelnen Rechte und entstehende Unrichtigkeiten des Grundbuchs.

haftung.[1] Ebenso verhält es sich inbezug auf zu Unrecht erlassene Beiträge des ausscheidenden Mitgliedes, weil nicht auf solche Weise den Gläubigern die Befriedigung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden darf.

Cosack[2] verneint ohne nähere Begründung, dass die Ausscheidenden mit ihrem Auseinandersetzungsanteil haftbar bleiben. Ihm ist nach vorstehender Ausführung nicht beizustimmen.

Nicht minder häufig wie ein Ausscheiden wird ein Eintritt stattfinden. Es fragt sich, ob das neue Mitglied von Rechtswegen für die bisherigen Vereinsschulden mithaftet, wie es zum Beispiel § 130 HGB. bei der offenen Handelsgesellschaft bestimmt.

Ipso iure geschieht dies wohl nicht, doch wird für gewöhnlich die Satzung, mit der sich der Eintretende durch seinen Eintrittsvertrag einverstanden erklärt, eine Mitübernahme der Vereinsschulden enthalten, und zwar nicht nur im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern, sondern auch den Gläubigern gegenüber nach den Vorschriften über Verträge zu Gunsten eines Dritten.[3]

Wie der Anteil des Ausscheidenden den anderen anwächst, so muss entsprechend für die Eintretenden ein Anteil von den übrigen „abwachsen", wie Gierke es treffend bezeichnet. Und dieser ab-

---

1) Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit S. 40.

2) Cosack, Lehrbuch II S. 389.

3) Vergl. Hellwig, die Verträge auf Leistung an Dritte S. 397.

wachsende Anteil kann nur mit der durch die Vereinsschulden bewirkten Belastung entstehen, und zwar geschieht dies als Korrelat der Beteiligung an den Aktiven.[1]

Planck[2] verlangt eine besondere Übertragung des Anteiles.

Er führt aus, dass die Übertragung des Anteiles an den Eintretenden, soweit das Vereinsvermögen aus Rechten besteht, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, durch den in dem Eintritte liegenden Vertrag erfolgt, dass es aber, soweit zu dem Gesellschaftsvermögen Rechte gehören, zu deren Erwerb die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, eines besonderen Übertragungsaktes und der Eintragung bedarf.

Es erübrigt sich, hier das Für und Wider der Ansicht Gierke's und der Planck's eingehend zu besprechen. Dies ist ausreichend geschehen.[3]

Gierke weist überzeugend auf die unzuträglichen Konsequenzen hin, welche die Planck'sche Meinung mit sich bringt, und die in letzter Linie „zur Auflösung des alten Vereins und Errichtung eines neuen Vereins bei jeder Aufnahme eines Mitgliedes führen".[4]

Es ist Gierke darin beizustimmen, dass, nachdem das deutsch-rechtliche Prinzip der gesamten Hand in die Gesellschaft eingeführt ist, die

1) Crome, System S. 263.

2) Planck, Kommentar S. 104 f.

3) Heintze a. a O. S. 52 ff.; Gierke a. a. O. S. 25 ff. und die dort angeführte Litteratur.

4) Gierke a. a. O. S. 26.

Ergänzung der betreffenden Normen nur im Sinne dieses Prinzipes erfolgen darf.

Darnach bedarf es einer besonderen Übertragung nicht.

Wenn nun diese von Planck verlangte Übertragung oder, was hier vor allem in Betracht kommt, die Übertragung der Schulden und die Schuldübernahme unterbleibt, dann könnte nach seiner Anschauung der Gläubiger sich an ein oder das andere oder auch an eine ganze Reihe von Mitgliedern nicht halten. Dann hätte der Verein die Möglichkeit, zu erklären, eine alte Schuld sei nicht seine, sondern nur eines engeren Kreises alter Mitglieder Schuld.[1]

Diese Schwierigkeiten zeigen zur Evidenz, dass man eine statutenmässige Schuldübernahme durch den Eintritt selbst annehmen muss, so dass auch die eintretenden Mitglieder Subjekt der Schuldenhaftung sind.

Ein weiteres Subjekt der Schuldenhaftung gibt Satz 2 des § 54 BGB. Durch diese eigenartige Bestimmung unterscheidet sich die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins wesentlich von der anderer Personenverbindungen z. B. der Gesellschaft.[2] Deswegen erscheint es angebracht, mit einigen Worten die Vorgeschichte dieses Para-

---

1) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 40.

2) Dass S. 2 § 54 BGB. nicht etwa auch auf die Gesellschaft bezogen werden kann, wie es Endemann a. a. O. § 180 und Leist a. a. O. S. 37 wollen, hat Nussbaum — Sächs. Archiv Bd. X S. 342 m. E. überzeugend nachgewiesen.

graphen zu berühren[1] Erst als die zweite Kommission überhaupt auf die Regelung des Vereinsrechts ernsthafter einging, entschloss man sich auch hier bei dem nicht rechtsfähigen Verein einen besseren Schutz für Dritte zu schaffen. Es war dies eine Notwendigkeit, besonders im Hinblick auf die Sicherheitsgarantie, welche dem mit einem rechtsfähigen Verein in rechtsgeschäftliche Verbindung tretenden Dritten gegeben ist. Da nach § 59 BGB. für den rechtsfähigen Verein die Veröffentlichung einer Satzung erforderlich ist, so kann der Dritte sich leicht Kenntnis von den inneren Rechtsverhältnissen des Vereins verschaffen und seine Kreditgewährung darnach bemessen. Diese Möglichkeit fehlt bei den nicht rechtsfähigen Vereinen.

Aber auch hier soll der Dritte geschützt werden für den Fall, dass der von dem angeblichen Vertreter genannte nicht rechtsfähige Verein nicht besteht, vermögenslos ist oder keine Vollmacht gegeben hat. Dazu kommt, dass das Vermögen einer nur zur gesamten Hand vereinten Personenzahl leicht verschiebbar, oft schwer zu erkennen und den Gläubigern unter Umständen zu entziehen ist.

---

1) Als Vorbild für Satz 2 diente Art. 717 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts vergl. Denkschrift S. 15; ferner Art. 211 Abs. 2 des alten HGB.; § 11 Abs. 2 des Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. —

Eine klare und zutreffende Gegenüberstellung des § 200 HGB. (Art. 211 a HGB.) und des § 54 BGB. gibt Abrahamsohn, Schuldenhaftung S. 69 ff.

Die vielleicht über weite Gebiete verteilten Mitglieder sind mitunter garnicht zu erlangen.

Aus solchen Erwägungen heraus war man sich bei den Beratungen bald klar darüber, dass eine persönliche Haftung der Handelnden durch das Gesetz anzuordnen sei. So kam es auch, dass in dem hier wichtigen Punkte die Fassungen in den Kommissionen sich wenig unterscheiden.[1] Die einen erwähnen bei dieser Sonderhaftung der Handelnden noch ausdrücklich, dass sie eintritt unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, die anderen fügen beschränkend hinzu: „Im Zweifel ist anzunehmen, dass die zum Vorstande eines solchen Vereins Bestellten nicht ermächtigt sind, Verbindlichkeiten im Namen der Mitglieder einzugehen". In dem einen Gedanken aber stimmen sie überein, dass nämlich der Handelnde als besonderes Subjekt der Schuldenhaftung anzusehen ist. Und so enthält schon die Bundesratsvorlage als § 51 die jetzt als § 54, S. 2 Gesetz gewordene Bestimmung:

„Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich, handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner". Zunächst taucht bei Betrachtung dieser Gesetzesbestimmung die Frage auf, wie sich die Verbindlichkeit des Handelnden zu der des Vereins bezw. der Mitglieder verhält. Für gewöhnlich wird das Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses angenommen. Aber es ist nicht zu leugnen, dass in juristischer

1) Protokolle Bd. I S. 553, II S. 452, VI S. 117.

und wirtschaftlicher Beziehung das Prinzip der Gesamtschuld dem Grundgedanken des § 54, S. 2 widerstrebt.

Nussbaum[1] weist dies eingehend und überzeugend nach, indem er auf die unerträglichen praktischen Folgerungen aufmerksam macht, zu denen die Anwendung jenes Prinzipes führen muss.

Die Verpflichtung des Handelnden dient zur Verstärkung der Sicherheit für den Gläubiger. Sie trägt im Verhältnis zur Vereinsschuld einen akzessorischen Charakter.

Es scheint deshalb dem Wesen und Zweck dieser Haftung am meisten zu entsprechen, wenn man sie mit Nussbaum als eine Bürgschaftsähnliche — jedoch mit Ausschluss der Einrede der Vorausklage — auffasst.

Diese Vorschrift bürdet dem Handelnden eine grosse Verantwortlichkeit auf, besonders im Vergleich zum rechtsfähigen Verein, bei dem die Organe nicht selbst haftbar sind, wenn sie in den Grenzen ihrer Vollmacht bleiben.

Unter dem Handelnden ist nach der Fassung des Wortlautes nicht nur ein Mitglied des Vorstandes als solches gemeint, sondern auch, wenn es sonst irgendwie als Angestellter oder Beauftragter für den Verein tätig wird.[2] Ferner muss man diese Vorschrift auch auf jedes Nichtmitglied ausdehnen. In letzterer Richtung ist die Bestimmung des Satz 2

---

2) Eck, Vorträge S. 81.

1) Sächs. Archiv Bd. 10 S. 339 ff.
Derselben Ansicht ist Gierke a. a. O.

vor allem wichtig und wesentlich, denn eine Haftung der Vereinsmitglieder, welche als Vertreter fungieren, liesse sich schliesslich schon aus Satz 1 des § 54 im Zusammenhalt mit den allgemeinen Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse konstruieren.

Nun kann es geschehen, dass der Vorstand eine andere Person beauftragt, für den Verein ein Geschäft abzuschliessen. — Dann sind zwei Fälle zu unterscheiden. Schliesst der vom Vorstand Bevollmächtigte das Rechtsgeschäft im Namen des Vereins ab, so kann sich der Dritte, der Geschäftsgegner, nur an ihn, nicht an den Vorstand halten. Letzterer haftet allerdings eventuell dem Bevollmächtigten aus dem Auftragsverhältnis. — Handelt der vom Vorstand des Vereins Bevollmächtigte aber im Namen seines unmittelbaren Vollmachtgebers, des Vorstandes, so kommen für eine etwaige Haftung für ihn persönlich nur die allgemeinen Regeln über Vertretung zur Anwendung, nicht der Satz 2 des § 54 BGB. Nimmt jemand im Namen der Vereinsmitglieder ein Rechtsgeschäft vor, so kommt dabei nicht die Sonderhaftung aus § 54 Satz 2 zur Anwendung.[1]

Zweifelhaft kann sein, ob die persönliche Haftung des Handelnden allen Gläubigern gegenüber eintritt. Staub[2] will eine Beschränkung, wie sie Art. 211 des alten HGB. hatte, nämlich auf

1) Betreffs einer Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung vergl. Nussbaum a. a. O. S. 347 II.

2) Staub, Kommentar zum HGB. S. 1035.

den Fall, dass der Dritte irrig annahm, der vertretene Verein sei rechtsfähig. Doch ist hiervon im § 54 nichts gesagt, und es lässt sich diese Auffassung auch nicht mit dem mehrfach betonten Willen des Gesetzgebers vereinen, der doch den Dritten besonders sichern will. Vielmehr wird diese Sonderhaftung auch eintreten, wenn der Dritte die Sachlage kannte oder kennen musste. Denn man kann in dieser Einlassung nicht die stille Vereinbarung finden, dass nur das Vereinsvermögen haften solle.

Wie aber, wenn der Vertreter selbst annimmt, der Verein, für den er ein Rechtsgesehäft vornimmt, sei rechtsfähig, während er es in Wirklichkeit nicht ist? In diesem Falle will Abrahamsohn[1] ihm ein Anfechtungsrecht aus § 119 BGB. geben und ihn so vor der persönlichen Haftung bewahren. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Haftung des Handelnden soll ja gerade die Sicherheit für den Dritten, der sich mit einem nicht rechtsfähigen Verein einlässt, erhöhen. Tatsächlich ist aber der hier im Falle des Irrtums auf Seiten des Vertreters im Hintergrunde stehende Verein nicht rechtsfähig. Der Vertreter haftet kraft der Sonderbestimmung aus § 54. Er kann sich nicht durch Berufung auf die allgemeine Vorschrift des § 119 dieser Haftung entziehen. Wer für einen Verein handelt, muss eben vorsichtig sein und festzustellen suchen, was immerhin für ihn leichter als für den Dritten ist, ob der Verein rechtsfähig ist

1) Abrahamsohn, Schuldenhaftung S. 65.

oder nicht. Etwas milder gestaltet sich die Haftung des Handelnden unter analoger Anwendung des Bürgschaftsrechts § 768 BGB. dadurch, dass ihm die wirksame Geltendmachung der dem Verein zustehenden Einreden gestattet werden muss. Vor allem kann er sich z. B. auf eine gegen den Verein eingetretene Verjährung berufen, selbst wenn ihm, dem Handelnden gegenüber die Verjährung unterbrochen ist.

Einzelne Einreden, wie die der Kompensation, bieten in diesem Zusammenhange bemerkenswerte Besonderheiten, welche durch die lehrreiche Abhandlung von Nussbaum[1] überzeugend klar gelegt erscheinen. Abgesehen von diesen Einreden steht häufig dem Handelnden auch noch ein Regressanspruch gegen die Vereinsmitglieder und den Verein als solchen zu.

Endlich gehen die Ansprüche des Gläubigers, des Dritten, gegen Mitglieder und Verein auf den Handelnden über, wenn er den Dritten befriedigt hat (vgl. § 774 BGB.).

Dieser Dritte braucht übrigens nicht, wie die Wortfassung des S. 2 auf den ersten Blick auszudrücken scheint, stets ein dem Verein Fremder zu sein. Es kann auch ein Mitglied als Dritter auftreten, nur darf mit ihm dann nicht gerade in seiner besonderen Eigenschaft als solches kontrahiert werden.

1) Sächs. Archiv S. 354 ff.

Soviel über die Subjekte der Schuldenhaftung. Es fragt sich nun weiter, in welcher Reihenfolge und Art die Haftung erfolgt.

§ 7.

Art der Haftung.

Nicht weniger Streit als über die Frage nach den Subjekten der Schuldenhaftung herrschte im gemeinen Rechte darüber, in welcher Reihenfolge der Gläubiger sich an diese halten müsse, und wie sich die Haftung gestalte, ob sie solidarisch oder prorata sei.[1]

Auch das BGB. löst diese Zweifel nicht nach allen Richtungen hin durch positive Gesetzesbestimmungen. Aus allgemeinen Vorschriften und dem Wesen der nicht rechtsfähigen Vereine heraus lassen sich jedoch diese Fragen leichter als nach früherem Rechte beantworten.

Was zunächst das gegenseitige Verhältnis der Haftung mit dem Vereinsvermögen, mit dem Privatvermögen der Mitglieder und dem Vermögen der Handelnden zueinander anbetrifft, so behauptet Heintzmann,[2] aus Rechtsgeschäften hafte: zunächst der im Namen des Vereins mit einem Dritten Kontrahierende persönlich, ausserdem aber

1) Salkowski, zur Lehre S. 328; Abrahamsohn, Schuldenhaftung S. 21 f.

2) Heintzmann, Vereinsrecht S. 14.

auch das Vereinsvermögen. Er hält also die Sonderhaftung des Handelnden für die prinzipale. Eck[1] dagegen will sie nur subsidiär gelten lassen. Es sollen zuerst die Regeln der Gesellschaft zur Anwendung kommen. Der daraus sich ergebenden Haftung werde dann die aus Satz 2 des § 54 „hinzugefügt". Kuhlenbeck[2] stellt eine dritte Reihenfolge auf. In erster Linie hafte das Vereinsvermögen, dann der Handelnde persönlich und nach ihm die einzelnen Mitglieder. Oertmann[3] endlich stimmt für primäre Haftung des Vereinsvermögens.

Alle diese Theorieen über die Reihenfolge der Haftung erscheinen künstlich und gesucht. Sie finden auch keine nähere Begründung durch ihre Vertreter, ebensowenig eine Stütze im Gesetz, das nirgends etwas darüber bestimmt. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, dass Satz 2 des § 54 nicht etwa die Haftung des Vereins als solchen ausschliessen will. Der Verein aber haftet gemäss Satz 1 wie die Gesellschaft. Ein Grund, primäre Haftung des Vereinsvermögens anzunehmen, liegt nicht vor. Die Gläubiger haben vielmehr freie Wahl, ob sie sich an das Vereinsvermögen, das Vermögen der Mitglieder oder das des Handelnden halten wollen. Die Haftung der Einzelpersonen ist also direkt und prinzipal.

---

1) Eck, Vorträge S. 81.
2) Kuhlenbeck, von den Pandekten S. 241 f.
3) Oertmann, Kommentar S. 465.

Etwas anderes ist es, ob diese Haftungsfolge durch Einzelabrede oder Statut geändert oder ausgeschlossen werden kann. Darauf ist bei Besprechung des Umfanges der Haftung näher einzugehen. Hier ist ausser dem Verhältnis der Haftungen zu einander die Gestaltung der einzelnen Haftung in sich d. h. ihre Art festzustellen.

Bleiben wir zunächst bei dem Vereinsvermögen. Schon wiederholt ist hervorgehoben worden, dass im Gegensatz zu der römischen Vermögensgemeinschaft das Vereinsvermögen des nicht rechtsfähigen Vereins im BGB. der Verfügung der einzelnen Mitglieder entzogen ist. Daher kann auch nicht ohne weiteres der Privatgläubiger eines Mitgliedes das Vereinsvermögen in Anspruch nehmen. Er darf freilich den Anteil pfänden lassen und dann den Verein auflösen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist. Dieses Recht wird aber illusorisch, wenn nach der Satzung das verschuldete Mitglied ausscheidet und bei seiner Abfindung nichts erhält.

Für gewöhnlich also bleibt das Vereinsvermögen für die Vereinsgläubiger abgeschlossen. Es haftet ihnen in gewissem Sinne zu gesamter Hand. Sie können nur gegen die Träger dieses Vermögens in deren Verbundenheit vorgehen.

Ausser mit dem Vereinsvermögen haben die Mitglieder auch mit ihrem Privatvermögen für die Vereinsschulden einzustehen. Die Art ihrer Haftung ist dieselbe wie bei der Gesellschaft, d. h. da keine

gesetzliche Haftungsgemeinschaft wie bei der offenen Handelsgesellschaft gilt, so richtet sie sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Nun bestimmt § 420 BGB., dass mehrere Schuldner einer teilbaren Leistung im Zweifel zu gleichen Anteilen verpflichtet sind. Dieser Grundsatz wird aber durch § 427 BGB. durchbrochen, welcher lautet: „Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner".

Die Vereinsschulden beruhen aber fast immer auf einem Vertrage, da entweder alle Mitglieder selbst oder durch Stellvertreter kontrahiert haben. Also haften die Mitglieder im Zweifel als Gesamtschuldner. Auch bei nicht gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen dieser Art wird man Gesamthaftung annehmen müssen. Im Gegensatz zum gemeinen Rechte kennt des BGB. nur ein Gesamtschuldverhältnis. Dieses definiert es im § 421 dahin, dass bei diesem eigenartigen Schuldverhältnis jeder einzelne verpflichtet ist, das Ganze zu leisten, wenn aber ein Gesamtschuldner leistet, damit alle befreit werden, und dass der Gläubiger von jedem Schuldner die Leistung ganz oder zu einem Teile fordern kann. Diese Gesamthaftung wird in der grossen Mehrzahl der Fälle eintreten. Nur ausnahmsweise kann es geschehen, dass die Mitglieder anteilig haften. Dies tritt ein, wenn es bei einer vertragsmässigen Schuld ausdrücklich vereinbart ist oder bei einer nicht vertragsmässigen

mit teilbarer[1] Leistung nichts anderes ausgemacht wird.

In gleicher Weise bestimmt sich die Art der Haftung seitens der Handelnden. Auch sie sind unmittelbar mit dem Abschluss des Geschäftes als Gesamtschuldner verpflichtet.[2] Ein einzelner, der im Namen des Vereins handelt, haftet persönlich. So bestimmt Satz 2 des § 54 in klaren Worten.

Immer aber hat auf Grund des § 426 BGB. der leistende Gesamtschuldner einen Regressanspruch gegen die anderen. Derjenige, welcher als Gesamtschuldner haftet, weil er im Namen des Vereins auf Grund eines Auftragsverhältnisses gehandelt hat, kann auch noch nach § 670 BGB. Ersatz für Aufwendungen, und, wenn er eine Verbindlichkeit zu dem Zweck eingegangen ist, Befreiung von dieser oder Sicherheitsleistung nach § 257 BGB. verlangen.

§ 8.

Umfang der Haftung.

Der Gläubiger kann nach dem Gesagten sowohl das Vereinsvermögen als das Privatvermögen angreifen und, aus welchem er will, Befriedigung bis zur Erschöpfung suchen.

---

1) Teilbar ist eine Leistung, wenn sie unbeschadet ihres Wesens und Wertes in Teile zerlegbar ist. Vergl. Dernburg Pandekten Bd. 2 S. 70 f.

2) Vergl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 199.

Diese Erkenntnis macht den Eintritt in einen nichtrechtsfähigen Verein nicht gerade verlockend. Doch die Härten des Prinzipes lassen sich durch geschickte Benutzung der allgemeinen Rechtsnormen milder gestalten. Diese drückende Haftung kann beschränkt, ja unter Umständen ausgeschlossen werden. Dass dies durch Vereinbarung mit dem Gläubiger in jedem Einzelfall geschehen kann, bestätigt die herrschende Meinung.[1] Mit Recht, denn es ist auch sonst eine gegenständliche Beschränkung anerkannt.[2] Allerdings muss der Gläubiger sehr vorsichtig dabei zu Werke gehen Denn ist nachher das Vereinsvermögen vermindert oder verbraucht, so darf er sich nicht an das Privatvermögen halten und muss den Schaden tragen.

Wichtig ist nun weiter die Frage, ob nicht nur im Einzelfalle durch besondere Vereinbarung, sondern auch durch das Statut allgemein bestimmt werden kann, dass die Haftung der Mitglieder beschränkt sein soll, so dass der Vorstand die Vereinsmitglieder nur in Höhe ihrer Anteile am Vereinsvermögen verpflichten darf.

Die Möglichkeit einer solchen allgemeinen Beschränkung durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte nimmt G i e r k e an, der sogar meint, eine

---

1) Eck, Vorträge S. 84; Hachenburg, Vorträge S. 477; Planck, Kommentar S. 104 I; Gierke a. a. O. S. 39 und die dort angeführte Litteratur.

2) Das römische Recht kennt nur ausnahmsweise beschränkte Haftung vergl. actio de peculio und beneficium inventarii.

derartige Einengung der Vertretungsmacht werde regelmässig als gewollt erhellen.[1]

Diese Ansicht wird mehrfach bestritten.

Eck und Hachenburg[2] führen dagegen an, dass ja dann jede Gesellschaft sich hinsichtlich der Schulden im wesentlichen die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschaffen könne, ohne die verschärften Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 befolgt zu haben.[3]

Demgegenüber macht Gierke darauf aufmerksam, dass immer noch ein grosser Unterschied bestehen bleibe, nämlich die persönliche Haftung des Handelnden.

Diese sei, wenn die Haftung der Mitglieder nicht generell beschränkt werden könne,[4] ziemlich überflüssig. Bei vorhandener Vertretungsmacht genüge der Eintritt der gesamtschuldnerischen Haftung aller Mitglieder, bei mangelnder Vertretungsmacht der Schutz der §§ 177 bis 180 BGB.

Dieser Ansicht Gierke's kann nicht beigetreten werden. Gerade dadurch, dass bei ihr jeder Gesellschafter in gleicher Weise voll haftet, unterscheidet sich die Gesellschaft des BGB. von anderen Personenvereinigungen. Dieses wesentliche Moment kann nicht durch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage allgemein beseitigt werden.[5]

1) Gierke a. a. O. S. 39; Goldmann u. Lilienthal a. a. O. S. 101.

2) Eck a. a. O. S. 85; Hachenburg a. a. O. S. 477.

3) z. B. formeller Vertrag, Stammkapital, Eintragung.

4) Gierke dehnt die Beschränkbarkeit der Satzung auch auf die Gesellschaft aus.

5) Nussbaum a. a. O. S. 350; Matthiass a. a. O. S. 131.

Was für den Gesellschaftsvertrag gilt, muss nach § 54, S. 1 auch für die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins gelten. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung hier nicht wirksam werden zu lassen.

Somit ist eine dennoch in die Satzung aufgenommene Einschränkung in dem oben angegebenen Sinne für den Dritten nicht verbindlich, es sei denn, dass er im Einzelfall ausdrücklich oder stillschweigend auf die an sich entstehende persönliche Haftung der Mitglieder verzichtet.

Ähnlich verhält es sich mit der Haftung des Handelnden. Sicherlich ist S. 2 § 54 BGB. nicht rein dispositiver Natur, denn dann wäre sein Zweck verfehlt. Er soll dem Dritten, der mit dem nicht rechtsfähigen Verein im geschäftlichen Verkehr tritt, für seine Ansprüche verstärkte Sicherheit bieten. Das kann er aber nur, wenn er insofern zwingend ist, dass er nicht durch die Satzung von vornherein und allgemein ausgeschlossen zu werden vermag.[1]

Dass dies im Einzelfalle durch besondere Abrede mit dem Gegenkontrahenten geschehen darf, wird kaum bestritten werden. Aber diese Sondervorschrift durch die Satzung allgemein unwirksam zu machen, ist noch weniger möglich, als eine derartige Haftungsbeschränkung der Mitglieder, die oben schon als nicht zulässig gekennzeichnet ist. Dies würde den Vereinsgläubiger bedenklich gefährden, da der nichtrechtsfähige Verein sogar

1) Heintze a. a. O. S. 60.

vermögenslos und überschuldet weiter bestehen kann, ohne dass eine Sicherung für die Gläubiger vorhanden ist, wie sie bezüglich des rechtsfähigen Vereins der § 42, Abs. 2 BGB. bietet.

§ 9.

Tilgung der Schulden durch Aufrechnung.

Wie jede Regelung der Schuldenhaftung so hat auch die oben besprochene den Zweck, dem Dritten, der mit dem nicht rechtsfähigen Verein in Verbindung tritt, zu seinen Rechten zu verhelfen und in letzter Linie seine Befriedigung herbeizuführen. Letztere erfolgt aber nicht immer durch reale Leistung, vielmehr haben wir ein Institut, das den Rechtsverkehr bedeutend erleichtert und den Effekt gegenseitiger Zahlung unter Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten hat. Es ist die Aufrechnung. Inbezug auf sie sind für den nicht rechtsfähigen Verein wieder die Normen des Gesellschaftsrechtes anzuwenden. — Nach dem Prinzip der gesamten Hand werden die Vermögensrechte der Gesellschaft Dritten gegenüber zusammen erworben und entsprechend durch gesellschaftliche Handlungen geltend gemacht. „Dagegen ist für sie jeder nur einen oder mehrere oder alle Gesellschafter als einzelne ergreifende Tatbestand bedeutungslos".[1]

Andererseits bleiben die Rechte der Gesellschaft auch für Gesellschaftsgläubiger Rechte der ver-

1) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 543.

bundenen Gesamtheit. Für Dritte, welche ein Recht von einem einzelnen Gesellschafter herleiten, sind sie unzugänglich.

Auf diesen Gedanken beruht die Gestaltung der Kompensation für die Gesellschaft entsprechend also für den Verein ohne Rechtsfähigkeit.

Zweifellos können Vereinsschulden und Vereinsforderungen kompensiert werden.

Wie aber ist zu entscheiden, wenn ein Mitglied wegen einer Vereinsschuld belangt wird, während zugleich eine Vereinsforderung gegen den belangenden Gläubiger besteht? Das es sich in diesem Falle doch immerhin um eine Vereinsschuld handelt, wird man auch hier die Zulässigkeit der Aufrechnung annehmen müssen.[1] Anderenfalls käme man zu einer vom Gesetz nicht beabsichtigten Härte und Ungerechtigkeit. Zwar ist es richtig, worauf Gierke hinweist, dass das Gesetz keine Handhabe für diese Ansicht bietet, aber es ist wohl zu erwarten und zu hoffen, dass die Gerichtspraxis darin zu Hilfe kommen wird.

Was dagegen das Verhältnis der Vereinsforderungen zu den Privatschulden der einzelnen Mitglieder anbetrifft, so bestimmt § 719, Abs. 2 BGB. ausdrücklich: „Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen".

---

1) Planck, Kommentar S. 469.
Anderer Meinung Heintze a. a. O. S. 58.

Weiter ist der andere Fall denkbar, dass das einzelne Mitglied gegen den Gläubiger des Vereins eine Forderung hat

Diese Privatforderung kann es gegenüber jenem Gläubiger zur Aufrechnung bringen, denn man muss im Auge behalten, dass es sich nicht um eine juristische Person, sondern um die Gesamtheit einzelner Personen handelt.

Endlich ist möglich, dass einem Dritten sämtliche Vereinsmitglieder aus einem Grunde, der nicht im gesellschaftlichen Verhältnis liegt, als Gesamtschuldner haften. Dann fragt es sich, ob er mit dieser Forderung auch gegen eine Forderung, die dem Verein gegen ihn zusteht, aufrechnen kann. Gierke[1] bejaht diese Frage ohne nähere Begründung. Man wird ihm beistimmen müssen. Denn eine Schuld der sämtlichen Mitglieder als Gesamtschuldner ist doch in Wahrheit wie eine Vereinsschuld gestaltet, also aufrechenbar gegen eine Vereinsforderung.

§ 10.

Haftung nach der Auflösung.

Es ist gezeigt worden, wie sich die Schuldenhaftung im nicht rechtsfähigen Verein d. h. während seines Bestehens im wesentlichen gestaltet. Zwar ist solch Verein seinem Zweck entsprechend stets

1) Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit S. 37.

von längerer Dauer,[1] wie oben dargetan, aber ewig ist er nicht. Deshalb darf man die Frage nicht unberührt lassen, welchen Einfluss die Auflösung auf die Schuldenhaftung hat.

Wieder ist das Gesellschaftsrecht heranzuziehen. Da aber seine hier anzuwendenden Vorschriften dispositiver Natur sind, so ist es möglich, die Auseinandersetzung beim Verein ohne Rechtsfähigkeit der Liquidation des rechtsfähigen Vereins anzunähern. Der Verein gilt als fortbestehend für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte, sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Allerdings erlischt an sich die einem Mitgliede zustehende Befugnis zur Geschäftsführung, falls sich nicht aus dem Vertrage etwas anderes ergibt. Letzteres wird meist der Fall sein.

Auf diese Weise ist das Vereinsvermögen einigermassen für die Gläubiger sicher gestellt. Man muss mit Notwendigkeit auch die Fortdauer der Passivlegitimation des aufgelösten Vereins annehmen, und so kann, so lange noch unverteiltes Vereinsvermögen vorhanden ist, auf Grund eines gegen den ehemaligen Verein lautenden Urteils die Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden.

Die Haftung der einzelnen Mitglieder bleibt ebenfalls bestehen. Sie ist ohne weiteres auszudehnen auf das, was ein Mitglied zu Unrecht vor

1) Vergl. dazu auch Entsch. des RG. Bd. 7 S. 164 f.

Berichtigung oder Sicherstellung der Vereinsschulden empfangen hat, genau so wie das oben für den wirklich noch bestehenden Verein dargelegt ist.

Für gewöhnlich wird nun das Vereinsmögen bei der Auflösung nicht zersplittert werden, sondern etwa einem andern Verein übertragen. Dann muss nach § 419 BGB. derjenige, der das Vermögen übernimmt, auch für die Schulden haften. Denn wenn schon nicht rechtlich, so wird das Vermögen doch tatsächlich im Ganzen übernommen, wie der angeführte Paragraph es verlangt.

Aus dem nicht rechtsfähigen Vereine kann durch nachträgliche Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein rechtsfähiger Verein werden.

Haftet nun der rechtsfähige Verein für die Schulden desselben, früher nicht rechtsfähigen Vereins?[1]

Hierbei darf man nicht vergessen, wie Hahn zutreffend ausführt, dass nicht der eine Verein aufgelöst und ein anderer gegründet wird, sondern dass es sich um ein und denselben Verein handelt.

Zunächst haften die Vereinsmitglieder für Vereinsschulden mit dem Vereinsvermögen zu gesamter Hand, mit anderen Worten: es haftet der Verein. Darin ändert sich durch Erlangung der Rechtspersönlichkeit nichts. Der Verein haftet als solcher fort.

---

1) Neumann D. Jur. Ztg. 1902 S. 292.
Hahn ebenda S. 504 und die dort angeführten Urteile.

§ 11.

Geltendmachung der Schuldenhaftung.

Oft genug werden Schulden nicht freiwillig berichtigt. Darum gehört aufs engste mit der Regelung der Schuldenhaftung die ihrer Geltendmachung zusammen. Zwar ist diese nicht im BGB. geregelt, aber es erscheint trotzdem notwendig auf die betreffenden Bestimmungen kurz einzugehen, da nur auf diese Weise das Bild von der Schuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine klar wird.

Bedeutend mehr als bei der Gesellschaft ist beim Verein ohne Rechtsfähigkeit, seiner korporativen Anlage entsprechend, die Geltendmachung der Schuldenhaftung für die Gläubiger erleichtert. Der Verein hat nach § 50 ZPO. die passive Parteifähigkeit.[1] Er hat in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, so dass der Vorstand wie ein gesetzlicher Vertreter auftritt. Diese Rechtsfähigkeit ist so extensiv zu interpretieren, dass sie für alle aus dem Prozessverhältnis entspringenden Parteirechte gilt, also zum Beispiel der Verein, wenn er Widerklage, Nichtigkeits- und Restitutionsklage oder Klage zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch im Stadium der Zwangsvollstreckung erheben will, aktiv dazu legitimiert ist.[2]

1) Endemann, Einführung Bd. I S. 816 will diese Bestimmung auch für die Gesellschaft gelten lassen. Das ist bei der im Text ausgeführten Verschiedenheit zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft nicht anzunehmen.

2) Matthiass a. a. O. S. 131; vergl. über die interessanten Einzelheiten Eck Vorträge S. 82 ff.; auch Struckmann-Koch, Kommentar zur ZPO. zu §§ 54, 735.

Müller: Der n. r. Verein als Beklagter S. 3 ff.

Passiv legitimiert ist der Verein auch für die Zwangsvollstreckung durch § 735 ZPO.

„Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil".

Schliesslich soll nach § 213 KO. das Vereinsvermögen Gegenstand eines selbständigen Konkursverfahrens sein.[1] Diese Bestimmung hat eine nicht geringe Bedeutung für die Vereinsgläubiger, denn dadurch erhalten sie den Vorzug vor den Privatgläubigern der einzelnen Mitglieder.

Die eigentliche aktive Parteifähigkeit, um dies noch einmal zu betonen, hat der Verein ohne Rechtsfähigkeit nicht. Die Mitglieder können nur als Streitgenossen gemäss § 59 ZPO. klagen. Es ist das ein Rückschritt im Vergleich zum älteren Recht. Im gemeinen und preussischen Rechte war die Ansicht herrschend, dass solche Personenverbindungen, die korporativen Charakter tragen, aber von der Rechtsordnung nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestattet sind, dennoch Aktiv- und Passivlegitimation besitzen.[2]

Die Schwierigkeiten, welche die halbe Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins mit sich bringt, sind in Bezug auf Rechtshängigkeit und Rechtskraft von Eck und Hachenburg besprochen worden.[3]

1) vergl. Seuffert, Konkursprozessrecht S. 69, 132, 140, 235, 300, 396 ff.

2) Entsch. des RG. Bd. 4 S. 155 ff; Bd. 7 S. 164; Bd. 8 S. 121 f.; Bd. 27 S. 185.

3) Eck a. a. O. S. 83 f.; Hachenburg a. a. O. S. 478.

Hier ist nur von besonderem Interesse eine Unzuträglichkeit, die aus der halben Parteifähigkeit entspringt und leicht zu Ungerechtigkeiten führt. Wenn nämlich die Gläubiger eine Verurteilung des Vereins herbeigeführt haben, das Vereinsvermögen aber nur in Forderungen besteht, die als solche den Mitgliedern gemeinschaftlich zustehen, dann würde der Verein als solcher die Forderungen nicht selbst einklagen können. Es müssten dies eventuell die Vereinsgläubiger tun. Aber sie können vom Gerichte zurückgewiesen werden, und dann sind jene Aktiva der Befriedigung der Gläubiger entzogen. Das ist ein Mangel, der vielleicht dadurch beseitigt werden kann, dass man die Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins soweit reichen lässt, als es zur Durchführung der Zwangsvollstreckung nötig ist.

In der Litteratur ist denn auch schon vielfach die Hoffnung ausgesprochen worden, dass diesen Vereinen von den Gerichten die aktive Parteifähigkeit beigelegt werde.[1] Wie dies ohne Verletzung des Gesetzes geschehen kann, ist nicht recht abzusehen. Höchstens wird es möglich sein, abgesehen von einer Änderung des Gesetzes, dass, worauf Gierke hindeutet, ein gemeines Gewohnheitsrecht nach dieser Richtung hin Abhülfe schafft.

1) Wach, deutsche Jurist. Ztg I S. 286; Hachenburg, a. a. O. S. 479; Müller a. a. O. S. 29.

§ 12.

Übergangsvorschriften in Bezug auf die Schuldenhaftung.

Die entwickelten Grundsätze über die Schuldenhaftung gelten auf Grund der Bestimmungen des BGB. für diejenigen nicht rechtsfähigen Vereine, welche nach dem 1. Januar 1900 gebildet sind. Vorher aber gab es ebenfalls schon derartige Vereine. Es bleibt zu prüfen, ob sie unter das neue Recht getreten sind oder unter dem alten fortleben.

Kockerols[1] meint, die grösseren Vereine mit wechselnder Mitgliederzahl befänden sich wegen der Anwendung des Gesellschaftsrechtes in der Übergangszeit in ständiger Gefahr der Auflösung. Sie müssten infolgedessen die Eintragung in das Vereinsregister tunlichst beschleunigen und inzwischen Übergangsbestimmungen in die Satzung aufnehmen, die den Fortbestand des Vereins garantieren.

Ganz so bedenklich ist die Lage aber nicht. Abgesehen von Bayern und Hessen[2] findet das Gesellschaftsrecht für diese älteren Vereine ohne

---

1) Deutsche Jurist. Ztg. IV S. 459.

2) Bayern ÜG. Art. 2, Hessen Art. 134 schreiben die Geltung des neuen Rechtes für die älteren Vereine dieser Art ausdrücklich vor:

„Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden nicht rechtsfähigen Vereine finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft Anwendung.“ Näheres Habicht, die Einwirkungen des BGB. S. 120.

Rechtsfähigkeit keine Anwendung.[1] Denn wenn auch Art. 163 EG. BGB. bestimmt, es sollen gewisse Vorschriften des neuen Rechtes sofort für die juristischen Personen in Geltung treten, so darf man nicht vergessen, dass ja die in Rede stehenden Vereine garnicht juristische Personen sind. Ausserdem spricht Art. 163 nur von den §§ 25—53, 85—89. Er nimmt also § 54 ausdrücklich aus.

Somit sind für die älteren Vereine der besprochenen Art gemäss Satz 1 des § 54 BGB. die für die Gesellschaft geltenden Übergangsbestimmungen massgebend. Das bedeutet, dass nach Art. 170 EG. BGB. diese Vereine unter dem bisherigen Gesetz bleiben.

Dieses Resultat ist, was zum Beispiel die Verfassung und Organisation solcher Vereine angeht, nicht allzu unbefriedigend. Um so weniger erfreulich ist es aber für die Schuldenhaftung.

Jedenfalls wird man annehmen müssen, dass Satz 2 § 54 BGB., dessen zwingende Natur nachgewiesen ist, vom 1. Januar 1900 an auch für solche Vereine ohne Rechtsfähigkeit, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, Anwendung findet. Denn andernfalls wäre sein Zweck verfehlt. Er soll dem Dritten, der mit einem nicht rechtsfähigen Verein in geschäftlichen Verkehr tritt, besondere Sicherung bieten, und das täte er nicht, wenn der Dritte gezwungen wäre, erst immer den Tag der

---

2) Durch eine m. E. gekünstelte und dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht entsprechende Konstruktion kommt Heintze a. a. O. S. 72 ff. zum entgegengesetzten Resultat.

Vereinsgründung festzustellen und zu berücksichtigen.

Diese Ansicht scheint in der Litteratur mehr und mehr in Aufnahme zu kommen.[1]

Dass sich trotzdem durch das Fortleben dieser Vereine unter altem Recht Schwierigkeiten herausstellen werden, dürfte sich nicht ganz vermeiden lassen. Sie werden dadurch etwas abgeschwächt, dass die in Frage kommenden Normen über die Geltendmachung der Schuldenhaftung in der Zivilprozess- und Konkursordnung sofort vom 1. Januar 1900 ab, sicherlich wenigstens für die Prozesse, welche nach diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, auf Grund des § 18 EG. ZPO. Anwendung finden.[2]

---

1) Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit S. 52 und die dort angeführte Litteratur.

2) Vergl. Hachenburg a. a. O. S. 479; Habicht a. a. O. S. 124 und Urteile des OLG. Kiel 2. C. S. v. 9. 2. 00 und 20 3. 00; ferner Urteil des RG. 3. C. S. v. 22. 3. 00.